

# Bedingungen für den Quellensteuerservice der Sydbank

## Präambel

Diese Bedingungen für den Quellensteuerservice der Sydbank gelten für die Ermäßigung und Rückerstattung von Quellensteuer, es sei denn, anderes wurde ausdrücklich mit der Bank vereinbart.

Die jeweils geltenden Bedingungen finden Sie auf <https://www.sydbank.dk/investering/priser-og-vilkaar> unter „Preise und Bedingungen“ („Priser og vilkår“).

Im Übrigen finden die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Depotregeln der Sydbank Anwendung.

## Allgemein

Die Sydbank bietet ihren Kunden für auf ausländische Wertpapiere erhobene, einbehaltene Quellensteuer einen Quellensteuerservice an. Dänemark hat mit einer Reihe von Ländern Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen und bietet für bestimmte Länder/Märkte einen Quellensteuerservice an. Der Quellensteuerservice der Bank umfasst sowohl die Quellensteuerermäßigung als auch die Rückerstattung einbehaltener Quellensteuer.

Bei einer Quellensteuerermäßigung wird die seitens der ausländischen Gesellschaft einbehaltene Steuer auf Dividenden oder Zinsen bei Auszahlung automatisch ermäßigt.

Bei einer Rückerstattung beantragt die Bank die Rückerstattung der im Ausland bereits einbehaltenen Quellensteuer.

Die Bank bietet ihren Quellensteuerservice nur für bestimmte ausländische Märkte an, siehe Anhang 1.

## Quellensteuerermäßigung

Die Ermäßigung der Quellensteuer erfolgt im Zusammenhang mit der Auszahlung von Dividenden (Steuer auf Dividenden) und Zinsen (Steuer auf Zinsen) an den Kunden. Die Sydbank beantragt die Quellensteuerermäßigung für Wertpapiere, für die in den unter „Märkte“ aufgeführten Ländern eine Quellensteuerpflicht besteht.

Voraussetzung für eine Ermäßigung der Quellensteuer ist, dass der Kunde die ihm von der Sydbank zugesandten Steuerunterlagen ausgefüllt und unterschrieben an die Bank zurückgesendet hat.

Die mögliche Anspruch des Kunden auf eine Ermäßigung der Quellensteuer hängt von seinem steuerrechtlichen Status ab, darunter auch der Frage, ob er eine Privatperson oder eine Gesellschaft ist.

Nur Kunden, die in Dänemark voll steuerpflichtig sind, können den Quellensteuerservice der Sydbank für eine Quellensteuerermäßigung nutzen.

Auch bietet die Sydbank die Quellensteuerermäßigung nur für Wertpapiere an, die in einem Depot bei der Sydbank bzw. den ausländischen Depotbanken dieser oder bei Zentralverwahrern verwahrt werden, bei denen die Sydbank direkt Mitglied ist. Daher erstreckt sich der Quellensteuerservice nicht auf Wertpapiere, die zwar über die Sydbank gehandelt, aber außerhalb dieser verwahrt werden.

Die Sydbank kann sich schriftlich an den Kunden zu wenden, sofern die Depotwerte des Kunden ihrer Einschätzung nach so hoch sind, dass eine Ermäßigung der Quellensteuer die im Rahmen des Quellensteuerservice anfallenden Gebühren und Fremdkosten abdecken würde. Allerdings garantiert die Sydbank die Wirtschaftlichkeit der von ihr im Rahmen des Quellensteuerservice vorgehaltenen Leistungen nicht, da diese hochgradig sowohl von den künftigen Renditen der betreffenden Wertpapiere als auch der Wertpapierzusammensetzung des Portfolios abhängt.

Mit Unterzeichnung der beiliegenden Dokumente, dies sind in der Regel die relevanten Steuerformulare für die betreffenden Märkte, akzeptiert der Kunde die Nutzung des Quellensteuerservice der Sydbank.

Die Sydbank ist stets bestrebt sicherzustellen, dass der Kunde den für den betreffenden Markt angebotenen Quellensteuerservice schnellstmöglich nutzen und eine Ermäßigung der Quellensteuer erwirken kann. Allerdings kann der diesbezügliche zeitliche Rahmen von Markt zu Markt sehr unterschiedlich sein, je nachdem, ob die Sydbank Unterlagen von Dritten, beispielsweise Steuerbehörden, einholen muss. Daher übernimmt die Sydbank keine Haftung - und auch keine Garantie - dafür, dass dem Kunden ab einem bestimmten Zeitpunkt eine Quellensteuerermäßigung zusteht.

In dem Fall, in dem der Wert bzw. das Volumen der in den Geltungsbereich des Quellensteuerservice fallenden Wertpapiere auf ein Niveau sinkt, bei dem die

Kosten die erzielte Ermäßigung übersteigen, ist die Sydbank nicht verpflichtet, sich diesbezüglich mit dem Kunden in Verbindung zu setzen. Deshalb liegt es in der Verantwortung des Kunden, laufend abzuwägen, ob der Service angesichts des Wertpapierbestandes, der potenziellen künftigen Wertpapiere und anderer Umstände den Kunden betreffend weiterhin wirtschaftlich sinnvoll ist.

Die Sydbank wird den Kunden bei Ablauf der Gültigkeitsdauer oder einer anderweitigen Ungültigkeit der Steuerunterlagen kontaktieren. In diesem Zusammenhang liegt es in der Verantwortung des Kunden, die zugestellten Unterlagen innerhalb der vorgegebenen Frist auszufüllen und zu unterzeichnen. Unterschreibt der Kunde die jeweiligen Unterlagen innerhalb der vorgegebenen Frist nicht, so erlischt die im Rahmen des Quellensteuerservice erwirkte Quellensteuerermäßigung.

Lehnt der Kunde das Angebot der Sydbank über die Nutzung des Quellensteuerservice ab, so wird die Sydbank den Kunden in Bezug auf die Nutzung des Quellensteuerservice für den betreffenden Markt nicht abermals ansprechen. Dies gilt auch, obwohl sich der Wertpapierbestand des Kunden erhöhen oder sich andere Marktbedingungen geltend machen sollten, die zur Folge haben, dass eine Nutzung des Service für den Kunden noch rentabler wäre. Möchte der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt mit der Sydbank einen Vertrag über den Quellensteuerservice abschließen, so kann er sich diesbezüglich an die Bank wenden.

### **Rückerstattung**

Die Rückerstattung von Quellensteuer (Steuer auf Dividenden oder Zinsen) erfolgt nach Auszahlung von Dividenden oder Zinsen, bei der Quellensteuer einbehalten wurde, und in Zusammenarbeit mit den dänischen und ausländischen Steuerbehörden sowie den Depotbanken der Sydbank. Die Sydbank bietet die Rückerstattung von Quellensteuer auf Dividenden von Wertpapieren an, die in den in Anhang 1 aufgeführten Ländern einer Quellensteuerpflicht unterliegen.

Die Rückerstattung von Steuern auf Dividenden oder Zinsen für den Kunden setzt voraus, dass der Kunde mit der Bank einen gesonderten Vertrag geschlossen und die Bank entsprechend bevollmächtigt hat. Die Sydbank wird das Rückerstattungsverfahren erst nach Erhalt des unterschriebenen Vertrags und der unterschriebenen Vollmacht einleiten.

Die Sydbank bietet die Rückerstattung einbehaltener Quellensteuer nur Kunden an, die in Dänemark voll steuerpflichtig sind. Die Steuerpflicht und der rechtliche Status des Kunden können für die Möglichkeit, eine Rückerstattung zu erwirken, ausschlaggebend sein. Deshalb haben bestimmte juristische Personen unter Umständen Anspruch auf höhere Rückerstattungsbeiträge.

Die lokalen Steuerbehörden und die Depotbanken der Sydbank können vom Kunden die Vorlage zusätzlicher Nachweise verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, derartige Angaben zu machen und gegebenenfalls weitere relevante Nachweise vorzulegen. Kommt der Kunde einem solchen Verlangen nicht nach, wird die Bank das Rückerstattungsverfahren einstellen.

Rückerstattungsverfahren sind zuweilen langwierig und von Markt zu Markt verschieden. Die Sydbank garantiert nicht, dass die Rückerstattung innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens erfolgen wird.

In einigen Ländern gelten Fristen für die Einleitung von Rückerstattungsverfahren. Die Bank wird sich, soweit sie die erforderlichen Nachweise vom Kunden erhalten hat, bemühen, diese Fristen einzuhalten, haftet jedoch nicht für Fristüberschreitungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die der Kunde zu vertreten hat.

Die Sydbank wird Rückerstattungsverfahren nur dann in die Wege leiten, wenn der Kunde nach Abzug der mit dem Verfahren einhergehenden Kosten, darunter auch der geschätzten Fremdkosten, die der Sydbank namens des Kunden aus dem Rückerstattungsverfahren entstehen, einen positiven Erlös aus der Rückerstattung erzielen kann.

Etwaige aus dem Ausland auf die zurückerstattete Quellensteuer erhaltene Zinsen stehen dem Kunden zu.

### **Kosten und Gebühren sowie die Zahlung dieser**

Die aktuellen Preise für die Quellensteuerermäßigung und Rückerstattung einbehaltener Quellensteuer im Rahmen des Quellensteuerservice sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sydbank zu entnehmen, welches unter <https://www.sydbank.dk/investering/priser-og-vilkaar> einsehbar ist. Die Preise verstehen sich zzgl. der vom Kunden an Dritte zu entrichtenden Zahlungen/Gebühren.

Der Kunde zahlt jeweils im Dezember rückwirkend für das vorangegangene Jahr für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Quellensteuerermäßigung im Rahmen des Quellensteuerservice. Bei Vertragsschluss zahlt der Kunde einen anteiligen Betrag für den verbleibenden Teil des Kalenderjahres. Der Kunde ist auch dann zur Zahlung verpflichtet, wenn der Vertrag über den Quellensteuerservice im betreffenden Jahr gekündigt wird. Kündigt der Kunde seinen Vertrag später, so hat er die volle Jahresgebühr zu zahlen.

Die Zahlung für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Rückerstattung einbehaltener Steuer auf Dividenden und Zinsen ist bei Abrechnung der jeweiligen Steuer mit dem Kunden zu leisten.

Der Kunde trägt alle Kosten, die der Sydbank im Zusammenhang mit der Rückerstattung bzw. Ermäßi-

gung von Quellensteuer im Auftrag des Kunden gegenüber Dritten entstehen, einschließlich Gebühren. Die Kosten werden dem Konto des Kunden belastet bzw. bei Abrechnung des zurückerstatteten Betrags verrechnet.

### **Märkte und Marktbedingungen**

Derzeit bietet die Sydbank den Quellensteuerservice für die in Anlage 1 aufgeführten Märkte an.

Lokale Behörden, finanzielle Infrastrukturen, Depotbanken und andere können die Regelungen für die Ermäßigung bzw. Rückerstattung von Quellensteuer ohne Vorankündigung ändern. Solche Änderungen können zur Folge haben, dass die Sydbank ohne Vorankündigung ganz oder teilweise an der Erbringung ihres Quellensteuerservice für den betroffenen Markt gehindert wird. Die Änderungen können nicht nur ausgewählte Kundensegmente und juristische Personen, sondern alle Kunden betreffen, die mit der Sydbank einen Vertrag über den Quellensteuerservice abgeschlossen haben. In diesem Fall ist die Bank ohne weitere Vorankündigung zur ganzen oder teilweisen Einstellung ihres Quellensteuerservice für den/ die betroffenen Markt/Märkte berechtigt, und dem Kunden werden bereits an die Bank gezahlte Kosten nicht erstattet. Die Sydbank wird den Kunden gegebenenfalls kontaktieren und diesbezüglich informieren.

Nach dem unter „Quellensteuerermäßigung“ beschriebenen Verfahren wird die Sydbank eine mögliche Quellensteuerreduzierung auch für neue Märkten anbieten.

Bei Aufnahme neuer Märkte für die Rückerstattung einbehaltener Quellensteuer wird die Sydbank die Rückerstattung für diese Märkte ohne weitere Ankündigung für diejenigen Kunden einleiten, mit denen sie einen gesonderten Rückerstattungsvertrag abgeschlossen hat. Die Leistungen der Bank zur Rückerstattung von Quellensteuer für diese Märkte unterliegen den unter „Rückerstattung“ dargelegten Bedingungen.

### **Kündigung**

Der Kunde kann den mit der Sydbank über den Quellensteuerservice geschlossenen Vertrag unter Wahrung einer Frist von einem Monat kündigen.

Ebenso kann die Sydbank den Vertrag über den Quellensteuerservice mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündigen.

Bei Kündigung des Vertrags über den Quellensteuerservice werden bereits an die Bank entrichtete Kosten und Gebühren nicht zurückerstattet.

Bereits eingeleitete Verfahren zur Rückerstattung einbehaltener Steuer auf Dividenden und Zinsen werden durchgeführt, es sei denn, der Kunde bittet die Bank

ausdrücklich darum, das Rückerstattungsverfahren einzustellen. In diesem Fall werden dem Kunden gegebenenfalls abgeleitete Kosten und Gebühren in Rechnung gestellt und etwa zurückerstattete Dividenden und Zinsen gutgeschrieben.

### **Pflichten des Kunden**

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Sydbank laufend über etwaige Änderungen seines Steuerstatus zu informieren, darunter dem Erlöschen seiner Steuerpflicht in Dänemark oder seine volle bzw. teilweise Steuerpflicht in einem anderen Land.

Die Sydbank, ausländische Steuerbehörden oder die Depotbanken der Sydbank können vom Kunden die Vorlage zusätzlicher Informationen und Nachweise verlangen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, solche Informationen und Nachweise innerhalb der von Sydbank gesetzten Frist bereitzustellen. Stellt der Kunde keine ausreichenden Informationen und Nachweise bereit, so wird die Bank ihre Leistungen im Rahmen des Quellensteuerservice einstellen.

Die Sydbank ist dem Kunden nur dann bei der Rückerstattung einbehaltener Quellensteuer behilflich, wenn dieser die Rückerstattung derselben einbehaltenen Quellensteuer nicht bereits selbst direkt oder indirekt veranlasst hat.

### **Währungsumtausch**

Bei Rückerstattung einbehaltener Quellensteuer für den Kunden nimmt die Bank die erstatteten Beträge zuweilen in ausländischer Währung an.

Sofern nicht anders vereinbart, verbucht die Bank die erstattete Steuer auf dem Ertragskonto des Kunden, auf dem auch die ursprünglichen Dividenden bzw. Zinsen gebucht wurden, und in der Währung, auf die das Ertragskonto lautet.

Ist im Zusammenhang mit der Quellensteuerrück-erstattung ein Währungsumtausch erforderlich, so erfolgt dieser gemäß den geltenden Abrechnungsbedingungen der Sydbank für den Devisenhandel. Die Umrechnung in dänische Kronen erfolgt zu dem Kurs, zu dem auch die ausländische Partei mit der Sydbank abgerechnet hat.

### **Schadensersatzpflicht der Bank**

Die Bereitstellung des Quellensteuerservice beinhaltet eine Leistungspflicht, und die Bank ist stets bestrebt, dem Kunden die vereinbarte Leistung - soweit möglich - zu erbringen. Allerdings übernimmt die Bank keine Gewährleistung für die Bearbeitung der Quellensteuerermäßigung oder Rückerstattung einbehaltener Quellensteuer durch ausländische Steuerbehörden und kann daher auch die Erwirkung einer Quellensteuerermäßigung bzw. Erstattung bereits einbehaltener Quellensteuer nicht garantieren.

Die Sydbank ist dann zu Schadensersatz verpflichtet, wenn sie ihren vertraglichen Pflichten aufgrund von Fehlern und Versäumnissen verspätet oder mangelhaft nachkommt. Auch in Bereichen, in denen eine strengere Haftpflicht gilt, haftet die Bank nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- den Ausfall von/fehlenden Zugang zu IT-Systemen bzw. die Beschädigung von Daten in diesen Systemen, die auf die nachstehenden Ereignisse zurückgeführt werden können, ungeachtet dessen, ob die Bank selbst oder ein externer Lieferant für den Betrieb der Systeme verantwortlich ist
- den Ausfall der Stromversorgung oder Telekommunikation der Bank, gesetzliche Maßnahmen oder Verwaltungsakte, Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Bevölkerungsunruhen, Sabotage, Terror oder Vandalismus (darunter Computerviren und -hacking)
- Streik, Aussperrung, Boykott oder Blockade, ungeachtet dessen, ob der Konflikt von der Bank selbst veranlasst bzw. gegen diese oder ihre Organisation gerichtet ist und ungeachtet der Ursache des Konflikts. Dies gilt auch, wenn der Konflikt die Funktionen der Bank nur teilweise beeinträchtigt
- andere, außerhalb der Kontrolle der Bank stehende Umstände.

Der Haftungsausschluss der Bank gilt nicht, sofern:

- die Bank das den Schaden verursachende Ereignis bei Abschluss des Vertrags hätte voraussehen bzw. die Schadensursache hätte vermeiden oder beseitigen müssen
- die Bank laut Gesetz zwingend für das den Schaden verursachende Ereignis haftet.

### **Anlage 1**

Derzeit bietet die Sydbank im Rahmen ihres Quellensteuerservice die folgenden Leistungen (Quellensteuerermäßigung oder Rückerstattung) für die folgenden Märkte an

- Norwegen (Quellensteuerermäßigung)
- Finnland (Quellensteuerermäßigung) (gilt nur für beim Zentralverwahrer in Finnland und Dänemark registrierte Wertpapiere)
- USA (Quellensteuerermäßigung)
- Italien (nur Anleihen) (Quellensteuerermäßigung)
- Schweden (Quellensteuerermäßigung) (gilt nur für beim schwedischen Zentralverwahrer registrierte Wertpapiere)
- Deutschland (Rückerstattung)
- Schweiz (Rückerstattung)
- Belgien (Rückerstattung)
- Österreich (Rückerstattung)
- Kanada (Rückerstattung)
- Grönland (Rückerstattung)
- Färöer-Inseln (Rückerstattung)